

Öffentliche Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT ANDERNACH

FÜR DAS JAHR 2022 vom 10.02.2022

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 27.01.2022 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	94.862.062 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.751.347 Euro
der Jahresüberschuss	<u>110.715 Euro</u>
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.102.743 Euro
die Einzahlung aus Investitionstätigkeit auf	10.272.127 Euro
die Auszahlung aus Investitionstätigkeit auf	19.406.828 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.134.701 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹ auf	5.032.058 Euro

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf
- verzinsten Kredite auf
- zusammen auf

0 Euro

9.134.701 Euro

9.134.701 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf

1.866.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

1.866.000 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

35.000.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- | | |
|--|----------------|
| - Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Andernach“ | 2.000.000 Euro |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung | |
| - Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Andernach“ | 1.500.000 Euro |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen | |
| - Sondervermögen „Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Andernach“ | 0 Euro |
| darunter: | |
| Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 Euro |

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 320 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 440 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 415 v.H. |

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 118.530.671,10 Euro*. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 110.619.831,10 Euro und zum 31.12.2022 110.730.546,10 Euro.

*festgestellt, aber noch nicht geprüft

Andernach, den 10.02.2022
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister



Hinweis:

1. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 22.02.2022 bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Amt für Finanzwesen, Laufstraße 11, im Flur bei Zimmer 222 während der allgemeinen Zeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus und kann nach telefonischer Vereinbarung (02632/922 – 104 & 132) in dieser Zeit eingesehen werden.

Außerdem steht die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.anderenach.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, gelten als von Anfang an gültig, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Andernach, 10.02.2022
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hiltten
Oberbürgermeister

